

nicht abgeneigt, diesen Ausgleich, ganz abgesehen von dem weiteren Vorschlag, in den übrigen Bezirksschulen ebenfalls Freischulen zu begründen, in nähere Erwägung zu ziehen. Wir bemerken aber schon jetzt, daß die Ausführung dieses Vorschlags nur eine sehr allmäßige, mehrere Jahre in Anspruch nehmende sein könnte, mehrere Jahre in der Schule befindlichen Schüler würden aus derselben nicht herausgewiesen werden können, vielmehr müßte durch eine Verminderung der jährlichen Aufnahme das vorgesehene Ziel angehoben werden.

Nehmen wir z. B. an, daß zur Zeit 200 Schüler im Bezug von Wendler'schen Freischulen sind, neben diesen 800 Schüler der Rathsfreischule und der Arbeitsaufschule sich darin befinden, von diesen letzteren aber jährlich 100 Schüler abziehen, welche bisher durch Neuaufnahmen wieder ergänzt wurden, so wäre die Aufnahme auf die Hälfte herabzusehen, die andere Hälfte der vacante gewordenen Stellen aber an Zahlschüler zu vergeben, um in acht Jahren dahin zu gelangen, daß in der Schule

200 Wendler'sche Schüler,
400 Freischüler,
400 Zahlschüler.

1000 Schüler Platz fänden.

Ohne uns schon jetzt wegen unserer Entschließung über diese Frage zu präjudizieren, erklären wir doch wiederholt, daß wir dieselbe zu sorgfältiger Erwägung im Auge behalten werden.

Ihre Befürchtung vom 10. September a. o. erklärt, daß Sie unserer weiteren Rücksichtnahme über eine zeitgemäße Errichtung des Stiftungszweckes des Arbeitsaufschulung für freiwillige entgegensehen, und der beigefügte Ausschußbericht deutet erläuterungsweise die Idee an, daß eine Bewohner- und Beschäftigungsanstalt für schulpflichtige Kinder außer der Schulzeit aus den Mitteln der Arbeitsaufschule errichtet und mit einer anderen mehr im Innern der Stadt gelegenen Schule verbunden werde könnte.

Dieser Vorschlag würde einfach darauf hinauslaufen, daß die Arbeitsaufschule mit einer anderen Schule, anstatt, wie jetzt geschieht, mit der Freischule vereinigt würde; denn daß die aus den Mitteln der Arbeitsaufschule in letzterer erhaltenen Schüler in dieser den Unterricht fortgenießen und nach dessen Beendigung die anderwärts untergebrachte Beschäftigungsanstalt besuchen sollten, würde wegen des doppelten Weges unzweckmäßig sein und den Absichten der Herren Stadtverordneten geradezu entgegenlaufen.

Die Vorschläge aber, welche die Verbindung der Arbeitsaufschule mit einer anderen Schule haben könnten, werden schwer nachzuweisen sein, denn abgesehen davon, daß wir auf die Entfernungswertverhältnisse an sich nur einen untergeordneten Wert legen, so wird auch, da die von der Arbeitsaufschule zu unterhaltenden Kinder sich aus der ganzen Stadt zusammensezten, die größere oder geringere Entfernung, welche Schule man auch wählen mag, sich niemals völlig ausgleichen lassen.

Destinungsgemäß werden wir die Frage wegen zweitmäßiger Errichtung des Stiftungszwecks nicht fallen lassen, und wirtheilen Ihnen mit, daß wir mit Rücksicht hierauf die Verbesserung des Schreibunterrichts an dieser Schule beabsichtigen, weil wir davon überzeugt sind, daß eine gute Handschrift zu den vorzüglichsten Leistungen der Schule an die Schüler für praktische Nutzen zu zählen ist.

Weiter haben Sie wiederholt Ihre Zustimmung zur Anstellung von sechs Lehrerinnen für weibliche Arbeiten an der Freischule, sowie zur Gewährung eines Wartegeldes an Fräulein v. Körner und Fräulein Kästig abgelehnt. In erster Hinsicht beharrt der beigefügte Bericht bei der Ansicht, daß es sich um neue Anstellungen handle, wozu Ihre Zustimmung erforderlich sei. Wir dagegen wiederholen, daß dem nicht so ist. Die Zahl der anzustellenden Lehrerinnen liegt sich aus den bisher an der Freischule und an der Arbeitsaufschule Angestellten zusammen, neue Stellen werden daher nicht errichtet, und nur weil es sich um eine neue Organisation handelt, brauchen wir mit dem gefallenen Organisationsplane auch diesen Punkt zu Ihrer Zustimmung. Befreiten wir danach Ihr Zustimmungsrecht nicht, so beruht es doch in anderen Gründen als in den von Ihnen betonten. So lange nur aber der Stiftungszweck durch vermehrten Unterricht in weiblichen Arbeiten angestrebt wird, so lange müssen auch die dafür erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sein, und wir beschließen daher die Anstellung der sechs Lehrerinnen. Um Ihnen aber hierin entgegen zu kommen, haben wir in Übereinstimmung mit dem

Herrn Director Thomas zu ermöglichen gesucht, ohne Beeinträchtigung des Stiftungszweckes eine Abminderung dieser Zahl auf vier Lehrerinnen vom 1. Januar 1872 an einzutreten zu lassen, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß Sie nunmehr Ihre Zustimmung zur Anstellung dieser nicht weiter beantreden, diese aber auch rückwärts auf die Honorierung der bisher in Thäigkeit gesetzten sechs Lehrerinnen erstrecken werden. Dies führt zugleich auf die Frage des abgelebten Wartegeldes für Fräulein v. Körner und Fräulein Kästig. Richtig ist, daß denselben am 26. November 1870 für 1. April d. J. ihre amtliche Stellung an der Arbeitsaufschule gekündigt wurde. Dies haben wir, um uns freie Hand zu behalten, und in der Voraussetzung, daß die neue Organisation zu Ostern d. J. ins Leben treten würde. Wegen Verzögerung der Bauausführung war dies jedoch nicht möglich und wir haben uns daher geneigt, die Genannten bis auf Weiteres in ihren Funktionen zu belassen. Bis zur Übersiedlung in das neue Haus haben sie dieselben versehen, und da an der neuen Schule der vermehrte Unterricht fort erhoben wurde, so beliehen wir sie auch ferner in ihrer bisherigen Amtswirksamkeit und wiesen Ihnen, da sie ohne Entgeld nicht zu Dienst-

leistungen angehalten werden konnten, ihren bisherigen Gehalt unter der vielleicht nicht ganz richtigen Bezeichnung eines Wartegeldes an, weil zunächst die ganze Angelegenheit mit Ihnen noch in Verhandlung war.

Wir wissen, daß wir dies auf unsere Verantwortung hin gethan haben, glauben aber durch Vorstehendes dies zur Genüge gerechtfertigt zu haben und sehen daher nunmehr Ihre Zustimmung entgegen.

Endlich haben wir

3.

beschlossen, Frau Dr. Lehner und Fräulein v. Körner vom 1. Januar d. J. an zu pensionieren und zwar ersterer mit einem Ruhegehalt von 150 Thlr und letztere mit einem Ruhegehalt von 100 Thlr. Erster ist 70 Jahre alt und seit dem 1. Juni 1835 angestellt, letztere zählt 56 Jahre und dient der Stadt in gleicher Stellung seit dem 1. August 1852. Beide haben ihre Pflichten redlich erfüllt und diesen Ruhegehalt wohl verdient. Auch hierzu bitten wir Sie um Ihre Zustimmung.

Zu Punkt 1 dieser Vorlage berichtet der Schulausschuß Ref. Herr Adv. Dr. Erdmann) folgendes:

Die erste Anregung zu der Frage der räumlichen Aufhebung der Rathsfreischule wurde in der Plenarsitzung vom 26. November 1869 gegeben.

Der Antrag gründete sich zunächst auf die Schwierigkeit der Aufstellung eines passenden Schullocals, nachdem die Unzulänglichkeit des alten Schulgebäudes unzweckhaft festgestellt worden war.

Die Frage der räumlichen Aufhebung selbst war eine so wichtige, eingehende Erörterungen erforderte, daß man die Unterbringung der Schule in entsprechende Räumlichkeiten nicht bis zu ihrer definitiven Auftragung verhindern konnte und deshalb die Anstalt zugleich mit der Arbeitsaufschule in das vormalige Jacobshospital übergesiedelt ließ, die Principfrage der räumlichen Aufhebung aber offen hielt, indem man dem Rath die gegenüber noch ausdrücklich betonte, daß man das neue Haus im Jacobshospitale zu Schulzwecken einrichten und verwenden lassen wolle.

Das Prinzip der räumlichen Aufhebung der Freischule, mit anderen Worten, daß Prinzip, den Unterricht der Freischule auch denjenigen Kindern zu Theil werden zu lassen, deren Eltern sofern von dem jetzigen Freischulhause wohnen, daß sie die Wohlfahrt der Stiftung kaum in Anspruch nehmen können, ist von dem Collegium und von dem Schulausschuß in der Hauptsache bis jetzt festgehalten worden.

Auch der jetzige Ausschuß hat sich nicht veranlaßt finden können, von demselben abzugehen.

In einem ausführlichen Gutachten, welches dem Rath mitgetheilt worden ist, wurde der Standpunkt des Collegiums ersthöflich verteidigt und namentlich auch darauf hingewiesen, daß, wenn man die Entfernung des gegenwärtigen Schullocals von der Körner-, Carolinen-, Langen Straße erwäge, man zugeben müsse, daß namentlich jüngere Schulkinder den Weg kaum in weniger als 2 Stunden zurücklegen und daher, wenn sie um 12 Uhr Mittags die Schule verlassen und um 2 Uhr dort wieder eintreffen sollen, bei Regen- oder Schneemetter zu Hause kaum so viel Zeit haben würden, Kleider und Schuhwerk einigermaßen zu trocknen.

Das Gutachten hätte der weiteren Entfernung, die wir zum Theil in Leipzig schon haben, zum Theil aber bei dem sonstigen Bemühnen der Bevölkerung mehr und mehr haben werden, nicht zu erwähnen brauchen, um die Gründe, die für die Vertheilung der Freischüler in die entsprechenden übrigen Schulen sprechen, zu vermehren.

Denken wir uns aber, daß unsere Stadt auf die Ausdehnung von Berlin der größeren Städte gar nicht zu gedenken anwählen könnte, so müssen wir uns sagen, daß dann eine bestimmte Freischule, seltz wenn sie im Centrum der Stadt läge, nicht mehr allen Berechtigten gleichmäßig zu Gunsten kommen könnte, sondern daß ihre Benutzung zu einem Privilegium für die nächst Wohndenden werden müßte.

Damit aber würde gewiß dem Sinne der Stifter der Schule nicht Rechnung getragen werden.

Auf die Stiftungen aber gründet der Rath die Ablehnung der diesseits gestellten Anträge. Er fürchtet den Verlust gewisser Stiftungskapitale, wenn dieselben nicht mehr zum ausschließlichen Nutzen einer Schule verwendet würden. Aber diese Befürchtungen hat man, nach den bis jetzt gegebenen Unterlagen, als begründet nicht ansehen können.

Die Rathsfreischule besitzt ein Vermögen von nahe 83,000 Thaler und eine Anzahl Kurze, die einen Ertrag von ca. 500 Thaler jährlich gewähren. In einem Schreiben vom 12. Juni 1871 erklärt nun der Rath, daß von diesem Vermögen 25,000 Thaler Carl'sche Stiftung sammt Kurzen von 100 Thaler Reinertrag unbedingt verloren gehen müßten, wenn die Freischule räumlich aufgehoben würde, da laut der leggewilligen Verfügung der Erblasserin bestimmt sei, daß, wenn eine der als Erben eingetragenen Instanzen (u. a. Rathsfreischule) dem legitimen Willen nicht in allen Punkten genau einhalte, oder sich höchstens Orts von dieser Verbindlichkeit befreien zu lassen bestrebe oder auch durch landesherkennliches Bescheid oder sonst eine Einrichtung erhalte, mit welcher sich die Stiftung nicht genau und pünktlich erfüllen ließe, der ihr bestehende Anteil weg- und den anderen 3 Erben (Armenanstalt, Taubstummenanstalt zu Leipzig, sowie Carolinenstift zu Marienberg) zufallen solle.

Hinsichtlich der übrigen hauptsächlichen Vermögenssachen sagt der Rath in diesem Schreiben nur, daß sie „verloren gehen dürften“, da von den Erblassern wörtlich die Freischule als Vermächtnis, nehmlich bezeichnet worden sei.

Da unzweckhaft feststehe, daß der Zweck der Stifter in der Hauptsache dahin ging, unbedienten Kindern freien Schulunterricht zu Theil werden zu lassen, so hat man sich bis jetzt nicht davon überzeugen können, daß, wenn diesem Zweck in verschiedenen Schulhäusern durch freien Unterricht genüge geleistet werde, den Besitzungen und dem Willen der Stiftergeber entgegen gehandelt werde, daß man sich von einer Verbindlichkeit der Freien oder sonst eine Einrichtung erfrebe, mit welcher sich die Stiftung nicht genau und pünktlich erfüllen ließe.

Der volle Wortlaut der fraglichen Sitzung ist nicht mitgetheilt worden. Würde eine Stiftung aber mit düren Worten erklären, daß sie nur der Rathsfreischule dienen wolle, wie sie zur Zeit des Stifters organisiert war, so würde der Rath wohl kaum Anstand genommen haben, dieselbe zur schlagenden Begründung seiner Ablehnung vorzulegen.

Berücksichtigten wir uns auch die fürtige Möglichkeit der Aufhebung des Schulzuges.

Tritt sie ins Leben, dann werden alle Volksschulen, Stadt- oder Rathsfreischulen.

Niemands wird mehr die Aufnahme in die jetzt sogenannte Rathsfreischule suchen, sie wird von selbst zur Bezirksschule. Würde es nun gerechtfertigt sein, zu sagen, daß die Stiftungsgelder für die Freischule verloren zu geben seien, weil der Theil der Stifter, die die Freischule nur im Gegensatz zur Zahlsschule und Armenschule im Auge hatten, gewissen Kindern freien Schulunterricht zu gewähren, nicht erreicht werde, da eben alle freien Unterricht genügen?

Gewiß würde eine solche Auffassung eben so falsch sein, als wenn man annnehmen wollte, die Stifter würden nichts für das Schulwesen ihrer Vaterstadt gethan haben, wenn schon zu ihrer Zeit der allgemeine, unentgeltliche Unterricht in der Volksschule bestanden hätte.

Dürfen wir nur dann, wenn sich der Charakter einer Freischule nicht mehr festhalten läßt, die Stiftungsgelder als Beitrag zu dem Aufwande für alle Volksschulen verwenden, so ist nicht abzusehen, warum wir jetzt nicht einen Theil der bedürftigen, seither in die Rathsfreischule verwiesenen, Schüler von diesen Stiftungsgeldern in anderen Schulen, als in der Rathsfreischule (in specie sic dicta) unterrichten lassen dürfen.

Das teilweise Entgegenkommen, welches in dem jetzt vorliegenden Rathsschreiben gefordert werden kann, ist nur ein halbes insfern, als der Rath zwar die Frage erwägen will, ob es nicht thunlich sei, mit der Zeit eine Anzahl Zahlenschüler in die Freischule aufzunehmen, dagegen von der Hauptfrage, in den übrigen Bezirksschulen ebenfalls Freischulen zu begründen, ganz absieht. Indessen beweist dieses Entgegenkommen doch schon so viel, daß der Rath die Fürtigkeit, die Freischule mit einer Bezirksschule zu verbinden, nicht ganz für ausgeschlossen, und die Frage selbst der sorgfältigsten Erwägung werth hält.

Ist aber diese Fürtigkeit vorhanden, so wird auch die weitere nicht ausgeschlossen sein, Freischüler in den Bezirksschulen unterzubringen, denn wird der Charakter der Freischule gewahrt, obgleich man Zahlschüler hineinsetzt, so wird er auch gewahrt bleiben, wenn man Freischüler herausverlegt und andernwohl unentgeltlich und gleichmäßig unterrichtet.

Deshalb empfiehlt der Ausschuß einstimmig, bei dem früheren Beschlusse für räumliche Aufhebung der Freischule zu beharren.

Rath Großmutter der Debatte wird geschlossen und zieht den Director Kummer mit Genehmigung der Bevölkerung seinen Antrag sub 1 zu Gunsten des Wachsmuth'schen Antrags zurück, während der Antrag sub 2 durch getrennte Abstimmung über den Ausschußantrag zur Erledigung kommt.

Der erste Theil des Ausschußantrags, dem Rath zu erklären, daß man bei dem früheren Antrage beharrte, wird gegen drei Stimmen, der Zusatzantrag „daß man im Lebigen weiteren Mittelmaß des Rath's entgegenstehe“ einstimmig und der Antrag des Herrn Dr. Wachsmuth

Freiunterricht in anderen städtischen Schulen schon jetzt aus den Stiftungen einzurichten, deren Verlust dadurch nicht zu befürchten sieht.

Herr Kohner schließt sich dem Antrage an, doch fürchtet er, daß mit der vorgeschlagenen Fassung desselben ein Präjudiz geschaffen werde; er erklärt sich bieraus damit einverstanden, daß wie der Herr Vorsteher vorgeschlagen, und die Worte „deren Verlust“ noch hinzugefügt werden, auch noch der Antrag des Rath's.

Die Mitglieder des Schulausschusses haben ihr Einverständniß mit dem Wachsmuth'schen Antrag in der veränderten Fassung aus.

Die Debatte wird geschlossen und zieht den Director Kummer mit Genehmigung der Bevölkerung seinen Antrag sub 1 zu Gunsten des Wachsmuth'schen Antrags zurück, während der Antrag sub 2 durch getrennte Abstimmung über den Ausschußantrag zur Erledigung kommt.

Der erste Theil des Ausschußantrags, dem Rath zu erklären, daß man bei dem früheren Antrage beharrte,

wird gegen drei Stimmen, der Zusatzantrag „daß man im Lebigen weiteren Mittelmaß des Rath's entgegenstehe“ einstimmig und der Antrag des Herrn Dr. Wachsmuth

Freiunterricht in anderen städtischen Schulen schon jetzt aus den Stiftungen einzurichten, deren Verlust auch nach der Ansicht des Rath's nicht zu befürchten sieht, ebenfalls einstellig angenommen.

Die zeitgemäße Errichtung des Sechzehntedes des Arbeitsaufschulung für freiwillige langend, so bezeichnet der Schulausschuß in der vorgetragenen Gutachten die vom Rath in die wiedergegebenen Schreiben unter 2 ertheilte Kunst als ungenügend, da sie lediglich das Ende nach Verbesserung des Schreibunterrichts vorhebe.

Wann unterschäpe diesen Unterrichtswechsel, der befreite Pflege übrigens erhöhte Kosten nicht vorwachsen könne, durchaus nicht, halte aber den größeren Cultur allein nicht für ausreichend, sondern wünsche auch Auskunft über weitere zu nehmende Verbesserungen zu halten, unter denen namentlich auch die Erhöhung des Nähunterrichts, wie ihn das Collegium bereits früher im Auge gehabt habe, gedacht sei.

Der Ausschuß schlägt daher vor: dem Rath zu erklären, daß die ertheilte Kunst nicht genüge, da sie sich nur auf eine Art, des Schreibunterrichts, hält, man aber eine eingehendere Kunst zu schaffen müsse.

Der Herr Vorsteher bemerkt, daß der Rath die Verbesserung des Schreibunterrichts ebenfalls zur Beispieldarstellung angeführt habe und zu anderen Einrichtungen treffen werde.

Dem entgegnet der Herr Referent, daß man aber eben noch mehr Beispiele wünsche möge.

Der Ausschußantrag findet hierauf gegen zwei Stimmen Annahme.

Bei Punkt 3 des Rathsfreischreibens, die Anzahl von vier Lehrerinnen betr., schlägt der Schulausschuß, in der Vorausicht, daß bei der häufigen Organisation der Schulen der Nähunterricht beschränkt werde und in Erwägung, daß jetzt die Beschränkung bereits fachlich eintrete, indeß man sich statt mit 6, mit 4 Lehrerinnen begnügen werde, vor.

Es bei der Erklärung des Rath's zu lösen, den Rath aber um Mittelmaß zu ersuchen, wie viel Stunden je der Lehrerin gegenwärtig zu ertheilen habe.

Bom Herrn Referenten wird der erste Theil des Antrages mit Zustimmung der sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses dahin abgeändert,

die Anstellung von vier Lehrerinnen zu nehmigen, sowie nachträglich das Samm-

Rath Bedenken trage, gerade diese Schule aufzubauen, im Lebigen sei er mit dem Ausschussontritt einverstanden.

Herr Schneider meint, daß man viel eher zu einem richtigen Entschluß gelangen werde, wenn man erst mehr Arbeit in der Sache entrichte. Er vermittele ein Gutachten einer juristischen Fakultät darüber, ob bei einer Aufhebung der Freien Schulen die diesen zugewandten Stiftungen verloren würden, und beantrage er daher, dem Rath sei, vor Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Einrichtung bei einem als Autorität geltenden juristischen Collegium ein rechtliches Gutachten darüber einzurichten, ob die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums der Rath der betreffenden Stiftungen zu befürchten sei.

Dieser Antrag findet nicht genügend Unterstützung, Herr Cavala erinnert an die früheren Verhandlungen in der Sache und führt an, daß der Bewertgrund auf dem Antrag des Collegiums, die Rückkehr auf die armen Kinder gesetzen ist, um diese nicht allzuweitem Schulzuge zu nötigen. Zur Zeit der Stiftungsgründungen habe die Verhältnisse ganz andere gewesen, da man damals noch keine Bürgerschulen in der reichen Einrichtung gehabt habe. Es würde jedenfalls in Sinne der Stifter gehandelt sein, wenn die Kinder in anderen Schulen der Stadt unterrichtet werden. Er beantragt, dem Ausschusshantag hinzuzufügen, „daß man im Lebigen weiteren Mittelmaß des Rath's entgegenstehe.“

Die Mitglieder des Schulausschusses erläutern sich allseitig damit einverstanden.

Herr Advocate Director Wachsmuth sieht in dem Beharren auf dem Antrag keine Förderung der Angelegenheit; er erklärt die Voraussetzung des Rath's, daß die Schüler der Freischule nur im Gegensatz zur Zahlsschule und Armenschule im Auge hätten, gewissen Kindern freien Schulunterricht zu gewähren, nicht erreicht werde, da eben alle freien Unterricht genügen?

Gewiß würde eine solche Auffassung eben so falsch sein, als wenn man annehmen wollte, die Stifter würden nichts für das Schulwesen ihrer Vaterstadt gethan haben, wenn schon zu ihrer Zeit der allgemeine, unentgeltliche Unterricht in der Volksschule bestanden hätte.

Herr Advocate Director Wachsmuth schließt sich dem Antrage an, doch fürchtet er, daß mit der vorgeschlagenen Fassung desselben